

Gemeinsame Erklärung zur Achtung und Förderung internationaler Arbeitsnormen

zwischen
Quebecor World („das Unternehmen“)
und
UNI Global Union („UNI“)

1. Präambel

- 1.1 Das Unternehmen und UNI bezeugen ihr gemeinsames Interesse an der Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des Unternehmens und an einer guten Praxis im Hinblick auf die Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehung, die sich aus den international anerkannten Übereinkommen über die Menschen- und Arbeitnehmerrechte ableitet.
- 1.2 Das Unternehmen und UNI werden zusammen daran arbeiten, ihr gemeinsames Interesse und ihren gemeinsamen Willen in die Praxis umzusetzen und werden:
 - zur Weiterentwicklung ihrer gemeinsamen Interessen die notwendigen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung eines anhaltenden Dialogs schaffen und
 - die Prinzipien und Werte, die sich aus international anerkannten Übereinkommen über Menschen- und Arbeitnehmerrechte ableiten, anerkennen und anwenden.

2. Grundlegende Rechte der ArbeitnehmerInnen

UNI und das Unternehmen bekennen sich zu den grundlegenden Rechten der ArbeitnehmerInnen, wie sie in den ILO-Konventionen definiert sind, insbesondere um Folgendes sicherzustellen:

2.1 *Beschäftigung wird aus freiem Willen aufgenommen*

Kein Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit (ILO-Konvention 105).

2.2 *Keine Diskriminierung am Arbeitsplatz*

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Chancengleichheit und Gleichbehandlung sowie gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit gewährleistet (ILO-Konventionen 100 und 111).

2.3 *Keine Beschäftigung von Kindern*

Kinder im schulpflichtigen Alter werden nicht beschäftigt (ILO-Konventionen 138 und 182).

2.4 *Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen*

- a) Alle Beschäftigten haben das Recht, eine Gewerkschaft zu bilden oder einer Gewerkschaft ihrer Wahl beizutreten (ILO-Konvention 87).
- b) Wo es keine Gewerkschaften gibt, wird das Unternehmen die Beschäftigten nicht davon abhalten, sich zu organisieren.
- c) Das Unternehmen erkennt das Recht der Gewerkschaften an, Anstrengungen zur Organisation der Beschäftigten zu unternehmen.
- d) Das Unternehmen wird die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen nicht von der Bedingung abhängig machen, dass er/sie keiner Gewerkschaft beitrifft, bzw. aus der Gewerkschaft austrifft (ILO-Konvention 98).
- e) Das Unternehmen wird Beschäftigte aufgrund einer Gewerkschaftsmitgliedschaft oder ihrer Beteiligung an gewerkschaftlichen Aktivitäten weder entlassen noch benachteiligen (ILO-Konvention 98).
- f) Das Unternehmen erkennt das Recht der Gewerkschaften auf Vertretung der Beschäftigten und auf kollektives Verhandeln der Beschäftigungsbedingungen im Interesse der von ihr vertretenen Beschäftigten an.

2.5 Zugang zu den Beschäftigten

Das Unternehmen achtet das Recht von GewerkschaftsvertreterInnen auf angemessenen Zugang zu den Arbeitsplätzen zur Ausübung ihrer repräsentativen Funktion (ILO-Konvention 135).

3. Gesundheit und Sicherheit

Das Unternehmen wird dafür sorgen, dass alle Beschäftigten über einen sauberen, sicheren und gesunden Arbeitsplatz verfügen.

4. Gegenseitiger Respekt am Arbeitsplatz

Das Unternehmen wird sich darum bemühen, Richtlinien mit dem Ziel der Schaffung gegenseitigen Respekts am Arbeitsplatz zu erstellen.

5. Durchführung

Das Unternehmen und UNI werden in Bezug auf den Inhalt dieser 'Gemeinsamen Erklärung' in Einklang mit folgenden Prinzipien einen anhaltenden Dialog aufnehmen:

- a) Das Unternehmen und UNI werden gemeinsam nach einer Lösung für eventuelle Unstimmigkeiten in Bezug auf die wirksame Umsetzung der Prinzipien dieser 'Gemeinsamen Erklärung' suchen;
- b) Das Unternehmen und UNI werden jeweils eine Kontaktperson benennen;
- c) Vertreter des Unternehmens und eine UNI-Delegation werden im Bedarfsfall, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr eine Sitzung abhalten.

6. Verteilung der 'Gemeinsamen Erklärung'

Das Unternehmen wird Kopien dieser 'Gemeinsamen Erklärung' im gesamten Konzern verteilen. UNI wird Kopien an alle Mitgliedsorganisationen, die Mitglieder im Unternehmen haben, verschicken.

7. Zulieferfirmen

Das Unternehmen wird nicht wissentlich mit Lieferanten oder Zulieferfirmen zusammenarbeiten, die vorsätzlich gegen die Prinzipien dieser 'Gemeinsamen Erklärung' verstoßen.

8. Anwendungsbereich

Die in dieser 'Gemeinsamen Erklärung' festgelegten Grundsätze werden in sämtlichen Betrieben des Unternehmens sowie in dessen Tochtergesellschaften, ungeachtet dessen, wo sie sich befinden, zur Anwendung gelangen.

Julie Tremblay
Senior Vice President
People and Leadership of
Quebecor World Inc.

Philip Bowyer
Stellvertr. Generalsekretär
UNI

Duncan Brown
UNI Graphik